

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 28. Mai 1965

41. Stück

**122.** Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

**123.** Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

### 122.

Nachdem die Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), welche also lautet:

#### SECOND PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF ARGENTINA TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE

The parties to the Declaration of 18 November 1960 on the Provisional Accession of Argentina to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

AGREE that:

1. The period of validity of the Declaration is extended for a further two years by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1966".
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Argentina and by the participating governments to the Declaration. It shall become effective between the Government of Argentina and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Argentina and such government.
3. The Executive Secretary shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Govern-

(Übersetzung)

#### ZWEITE NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN PROVISORISCHEN BEITRITT ARGENTINIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN (GATT)

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 18. November 1960 über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ beziehungsweise als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) sind

IN ANWENDUNG des Absatzes 4 der Deklaration

ÜBEREINGEKOMMEN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums im Absatz 4 durch „31. Dezember 1966“ um weitere zwei Jahre verlängert.
2. Diese Niederschrift wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, für Argentinien und für die an der Deklaration teilnehmenden Regierungen offen. Diese Niederschrift tritt zwischen der Regierung Argentiniens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Argentiniens und von dieser Regierung angenommen worden ist.
3. Der Exekutivsekretär übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die

ment of Argentina, to each contracting party to the General Agreement, to each government which has acceded provisionally thereto and to each government which enters into negotiations for accession.

DONE at Geneva this thirtieth day of October one thousand nine hundred and sixty-four, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

Regierung Argentiniens, an jeden Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens, an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, und an jede Regierung, die in Verhandlungen für einen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen eintritt.

GESCHEHEN zu Genf, am dreißigsten Oktober neunzehnhundertvierundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler diese Niederschrift für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Niederschrift enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde von dem gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Bundeskanzler unterzeichnet, vom Vizekanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 13. April 1965.

Der gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler:

Klaus

Der Vizekanzler:

Pittermann

Der Bundesminister für Finanzen:

Schmitz

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Schleinzer

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Bock

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Die vorliegende Niederschrift ist für Österreich gemäß ihrer Ziffer 2 am 17. Mai 1965 in Kraft getreten.

Klaus

### 123.

Nachdem die Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), welche also lautet:

SECOND PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF SWITZERLAND TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE

(Übersetzung)

ZWEITE NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN PROVISORISCHEN BEITRITT DER SCHWEIZ ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN (GATT)

The parties to the Declaration of 22 November 1958 on the Provisional Accession of Switzer-

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 22. November 1958 über den provisorischen Bei-

land to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 8 of the Declaration,

AGREE that:

1. The validity of the Declaration is extended for a further three years by changing the date in paragraph 8 to "31 December 1967", on the understanding that, in the course of the current trade negotiations or otherwise, the Government of Switzerland and the CONTRACTING PARTIES will seek solutions to the problems confronting Switzerland in its relationship with the General Agreement in order to make its full accession possible.

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by the parties to the Declaration. It shall become effective between the Government of Switzerland and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Switzerland and such government.

3. The Executive Secretary shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Switzerland, to each contracting party to the General Agreement, to each government which has acceded provisionally thereto and to each government which enters into negotiations for accession.

DONE at Geneva this thirtieth day of October one thousand nine hundred and sixty-four, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

tritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ beziehungsweise als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) sind

IN ANWENDUNG des Absatzes 8 der Deklaration

ÜBEREINGEKOMMEN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums im Absatz 8 durch „31. Dezember 1967“ um weitere drei Jahre verlängert; dies mit dem Einverständnis, daß die Regierung der Schweiz und die VERTRAGSSTAATEN im Zuge der laufenden Verhandlungen betreffend den Außenhandel oder in anderer Weise bemüht sein werden, die Probleme, denen sich die Schweiz in ihren Beziehungen zum Allgemeinen Abkommen gegenübersteht, einer Lösung zuzuführen, um den Vollbeitritt der Schweiz zu ermöglichen.

2. Diese Niederschrift wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, für Vertragsparteien der Deklaration offen. Sie tritt zwischen der Regierung der Schweiz und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung der Schweiz und von dieser Regierung angenommen worden ist.

3. Der Exekutivsekretär übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung der Schweiz, an jeden Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens, an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, und an jede Regierung, die in Verhandlungen für einen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen eintritt.

GESCHEHEN zu Genf, am dreißigsten Oktober neunzehnhundertvierundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler diese Niederschrift für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Niederschrift enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde von dem gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Bundeskanzler unterzeichnet, vom Vizekanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für

Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 13. April 1965.

Der gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes  
die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende  
Bundeskanzler:

Klaus

Der Vizekanzler:

Pittermann

Der Bundesminister für Finanzen:

Schmitz

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Schleinzer

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Bock

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Die vorliegende Niederschrift ist für Österreich gemäß ihrer Ziffer 2 am 17. Mai 1965 in Kraft getreten.

Klaus

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124,— für Inlands- und S 174,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.